

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „atelier 22“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „atelier 22 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Celle.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die ideelle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten für darstellende und bildende Kunst
 - gedruckte oder digitale Dokumentation derartiger Veranstaltungen und Projekte
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen regionaler und überregionaler Künstler
 - weitere kulturelle Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte und Vorträge).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein zur Verwendung für die Förderung von Kunst zu, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv für deren Verwirklichung einsetzen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Löschung aus dem Vereinsregister.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beitragsverpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Während der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandene Verbindlichkeiten eines Mitgliedes bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen erhalten sie zu ermäßigten Gebühren Einlass.
2. Vereinsmitglieder können bei der Auswahl der durch den Verein organisierten öffentlichen Veranstaltungen und Projekte gehört werden.

3. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen Satzung und Vereinsordnungen verstößt, kann es mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Beschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge können von jedem Mitglied selbständig erhöht werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Der Vorstand legt mit den Mitgliedern die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen fest. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und gilt für das Kalenderjahr. Bei Einzug des Beitrages durch Anwendung des Lastschriftverfahrens werden dem Verein entstehende Kosten für Rücklastschriften vom betroffenen Mitglied erstattet.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Verabschiedung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Für eine ordnungsgemäße Einberufung genügt es, die Einladung an die letzte bekannte Adresse zu schicken. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses Verlangen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt hat und wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl für beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung weiterer Aufgaben Beisitzer berufen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Beim vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Er bleibt im Amt, bis eine Mitgliederversammlung die Nachwahl eines Nachfolgers für die restliche verbleibende Amtsperiode vornehmen kann.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder und muss den Hinweis über die Verwendung des Vermögens nach § 2.5 enthalten.
2. Sofern bei einer Mitgliederversammlung nicht diese erforderliche Mehrheit erreicht wurde, ist nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den anstehenden Beschlussgegenstand einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; ein Beschluss zur Auflösung bedarf dann der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

1. Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.07.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen ist.

Helsinghausen, 2.7.2009

Unterschriften